



# **Hausordnung für die Schulgebäude und -anlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Hausordnung)**

Beschluss der Zentralschulpflege vom 26. März 1985 mit Änderung vom 3. April 1990 (2)

## **I. Allgemeine Benützungsregeln**

### **Art. 1 Hausvorstand und Lehrer**

<sup>1</sup>Der Hausvorstand ist für die Ordnung und Disziplin im Schulhaus verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausvorstand hat Fehlbare, die wiederholt gegen die Hausordnung verstossen, dem Schulpräsidenten zu melden.

<sup>2</sup>Die Lehrer, insbesondere die Inhaber von Haus- und Kreisämtern, sollen während der Unterrichtszeit nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.

### **Art. 2 Anlagen**

<sup>1</sup>Die Aussenanlagen stehen vorrangig der Schuljugend zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie sind bis zum Einbruch der Dämmerung zugänglich.

<sup>3</sup>Die Schulpräsidenten bezeichnen nach Anhören des Hauskonventes und des Abwarts die Plätze und Wiesen, die für das Fussballspielen oder Velofahren freigegeben sind und legen fest, inwieweit diese Freigabe während der Pausen, der Schulzeit oder ausserhalb der Schulzeit gilt. Sie bezeichnen ferner die Pausenplätze, die auch während der Schulzeit mit Rollschuhen befahren werden dürfen.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleibt die vorübergehende Sperrung durch den Abwart, wenn der Zustand der Wiese dies nach Regenfall oder Tau oder aus anderen Gründen verlangt.

### **Art. 3 Gebote für Benützer**

<sup>1</sup>In Schulgebäuden und Schulanlagen ist auf Personen und Sachwerte Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>In den Schulgebäuden sind Schuhe zu tragen, welche die Böden weder beschädigen noch übermässig verschmutzen.

<sup>3</sup>Das Rauchen ist in den Schulgebäuden ausser im Lehrer- und im Besprechungszimmer verboten.

<sup>4</sup>Die Schulanlagen dürfen ausser für Fahrten aus betrieblichen Gründen mit Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrrädern) nicht befahren werden. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Plätzen abgestellt werden. Ausnahmen für besondere Anlässe und Veranstaltungen bewilligt der Schulpräsident.

#### **Art. 4 Werbung und Verkauf**

<sup>1</sup>Das Hausieren, der Verkauf von Ess- und Trinkwaren und die Verteilung von Schriften und Flugblättern sowie Werbematerialien ist in den Schulgebäuden und auf den Schulanlagen verboten. Über Ausnahmen in Sonderfällen aus schulischen Gründen entscheidet der Schulpräsident, sofern mehrere Schulkreise betroffen sind die Präsidentenkonferenz.

<sup>2</sup>Das gewerbsmässige Fotografieren von Schülern ist in den Schulgebäuden und auf Schulanlagen nur mit Bewilligung und nach den Anordnungen des Schulvorstandes gestattet.

#### **Art. 5 Diebstähle**

Für Diebstähle wird jede Haftung abgelehnt. Bei Garderobendiebstählen kann das Schulamt in Härtefällen Beiträge ausrichten.

### **II. Besondere Gebote für Schüler**

#### **Art. 6 Betragen und Aufenthalt der Schüler**

<sup>1</sup>Die Schüler haben sich im Schulhaus anständig zu benehmen, zur allgemeinen Ordnung beizutragen und den Räumen und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Den Anordnungen der Lehrer und des Abwarts ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup>Beim Betreten des Schulhauses sind die Schuhe zu reinigen.

<sup>3</sup>Kleidungsstücke und Turnsachen sind an der Garderobe zu deponieren und über Nacht grundsätzlich in Garderobekästen zu versorgen oder nach Hause zu nehmen. Die Schulsachen sind so im Schulzimmer zu versorgen, dass die Zimmerreinigung nicht behindert wird.

<sup>4</sup>Abfälle sind in den Abfalleimer zu werfen.

<sup>5</sup>Musikgeräte dürfen nur zu Schulzwecken in Betrieb genommen werden.

6Das Rauchen und der Genuss von anderen Suchtmitteln ist den Schülern auf dem Schulareal verboten.

### **Art. 7**

1Vor 7 und nach 19 Uhr sowie am Samstagnachmittag und an Sonn- und Feiertagen dürfen sich auch in Anwesenheit des Lehrers keine Schüler in den Schulgebäuden aufhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Schulpräsident.

2In den Unterrichtsräumen dürfen sich die Schüler in der Regel nur unter Aufsicht oder Kontrolle eines Lehrers aufhalten.

3Während der Schulzeit und Pausen dürfen die Schüler das Schulareal ohne Bewilligung des Lehrers nicht verlassen.

## **III. Einrichtung und Betrieb**

### **Art. 8 Einrichtung**

1Jedes Klassenzimmer wird dem Unterricht seiner Stufe entsprechend möbliert und eingerichtet. Die Bestuhlung kann frei angeordnet werden, soll aber die Reinigung nicht behindern. Persönliche Ergänzungen des Mobiliars sind im Einverständnis mit dem Abwart und dem Hausvorstand möglich.

2(aufgehoben)1

### **Art. 9 Schlüssel**

Die Lehrer erhalten Haus- und Zimmerschlüssel nach den vom Schulvorstand erlassenen Richtlinien.

### **Art. 10 Aufsicht**

1Die Lehrer führen die Aufsicht in den Schulgebäuden und auf dem Schulareal, insbesondere auch während der Pause. Der Hausvorstand bestimmt in Verbindung mit dem Hauskonvent die Organisation der Aufsicht und regelt die Stellvertretung. Der Abwart ist nach Anordnung des Hausvorstandes nach Möglichkeit bei der Aufsicht behilflich.

2Der Hauskonvent kann einzelne Lehrer voll oder teilweise von der Aufsicht entbinden. Hortleiterinnen und Kindergärtnerinnen sind der Pflicht zur Aufsicht enthoben.

### **Art. 11 Benützung der Schulräume**

1Die Lehrer sind für die Ordnung in den Schulräumen, Turnhallen und Spezialräumen verantwortlich.

2Klassenzimmer sind am Ende des Vor- und Nachmittagsunterrichtes und bei mehrstündiger Abwesenheit der Klasse, Spezialräume (einschliesslich Turnhallen) nach jeder Unterrichtsstunde abzuschliessen.

3Zimmerpflanzen sind von den Lehrern zu betreuen und dürfen die Lüftung und Reinigung der Räume nicht behindern. In der Ferienzeit können einzelne Zimmerpflanzen im Einvernehmen mit dem Abwart in die Obhut des Hausdienstes gegeben werden, sofern eine einfache Wartung möglich ist. In externen Kindergärten sind Zimmerpflanzen während der Schulferien von der Kindergärtnerin zu warten.

4Das sachgemässe Halten von Tieren in Aquarien, Terrarien und Raupenkästen ist den Lehrern, Kindergärtnerinnen und Hortleiterinnen gestattet. Goldhamster, Mäuse, Meerschweinchen und Vögel (letztere während der Brutzeit) dürfen nur während eines Schulquartals gehalten werden. Das Halten von Papageien und Sittichen ist verboten.

5Nicht erwähnte Tiere dürfen höchstens zu Anschauungszwecken für einzelne Lektionen mitgebracht werden.

6Die Betreuung und Pflege der zugelassenen Tiere ist, einschliesslich der Ferienzeit, den Lehrern, Kindergärtnerinnen oder Hortleiterinnen überbunden.

### **Art. 12 Zwischenverpflegung**

Pausenerfrischungen und Zwischenverpflegungen sollen von den Lehrern in den hierfür bestimmten Räumen zubereitet werden. Zubereitung und Aufräumarbeiten haben die Lehrer selber zu besorgen.

### **Art. 13 Anderweitige Benützung**

1Den Lehramtskandidaten sowie Kindergärtnerinnen und Hortleiterinnen in Ausbildung können von Montag bis Freitag Unterrichtsräume von 7.00 bis 17.00 Uhr vom Übungs- bzw. Praxislehrer unter Orientierung des Abwartes und des Hausvorstandes zur Verfügung gestellt werden.<sup>2</sup>

2Bei Benützung der Schulräume ausserhalb der Unterrichtszeit ist auf die Reinigungsarbeiten Rücksicht zu nehmen.

3In den Schulräumen darf kein bezahlter Privatunterricht erteilt werden.

### **Art. 14 Eltern-Veranstaltungen**

1Für Elternveranstaltungen stehen Unterrichtsräume in der Regel bis längstens um 22 Uhr zur Verfügung.

2Elternveranstaltungen sind dem Schulpräsidenten und dem Abwart mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Für das Aufräumen nach den Veranstaltungen sind die betreffenden Lehrer verantwortlich. Alkoholausschank ist verboten.

3Über die Gestaltung von ausserordentlichen Anlässen entscheidet der Schulpräsident.

#### **IV. Verschiedenes**

##### **Art. 15 Aushang**

Abschnitt I und II dieser Hausordnung sind durch Aushang im Schulhaus jedermann bekanntzugeben.

##### **Art. 16 Anwendungsbereich**

1Wo in dieser Verordnung von Lehrern die Rede ist, sind männliche und weibliche Lehrkräfte gemeint. Der Begriff Abwart schliesst den Hausdienst ein, sofern nicht ausdrücklich oder sinngemäss die Person des Schulhausabwartes gemeint ist.

2Diese Hausordnung für die Schulgebäude der Volksschule ist für die gemeindeeigenen Schulen auf der Volksschulstufe sinngemäss anzuwenden, soweit nicht anderweitige Vorschriften einer solchen Anwendung entgegenstehen.

##### **Art. 17 Besondere Regelungen**

Der Schulpräsident hört vor Anordnungen, die er im Rahmen dieser Hausordnung trifft, den Hauskonvent und den Schulhausabwart an. Auf den Wohnbereich des Abwartes ist bei besonderen Anordnungen soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

##### **Art. 18 Ergänzungen**

Die Präsidentenkonferenz ist ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu dieser Hausordnung zu erlassen.

##### **Art. 19**

Der Hauskonvent kann nach Anhören des Abwarts mit Genehmigung des Schulpräsidenten im Rahmen dieser Hausordnung weitere Bestimmungen

für das Schulhaus erlassen, soweit solche Ergänzungen aus den Gegebenheiten des betreffenden Schulhauses begründet sind.

## **Art. 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Hausordnung tritt auf den 22. April 1985 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Hausordnung für die Schulgebäude der Volksschule der Stadt Zürich vom 20. Dezember 1933, das Reglement betreffend die Haus- und Kreisämter vom 4. Oktober 1934, der Beschluss der Zentralschulpflege Nr. 516/ 1928 betreffend Reklameverbot, der Beschluss der Zentralschulpflege Nr. 168/1962 betreffend Tragen von Bleistiftabsätzen, der Beschluss der Zentralschulpflege Nr. 56/1924 betreffend Auswechseln der Schulbänke, und das Reglement über die Leitung und Beaufsichtigung der körperlichen Erziehung der Schüler (noch bestehende Abschnitte VI und VII) vom 29. März 1966.

<sup>1</sup> Gemäss ZSB vom 3. April 1990 (2)

<sup>2</sup> Fassung gemäss ZSB vom 3. April 1990 (2); Inkraftsetzung ab Schuljahr 1990/91